

**Satzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Petersdorf**

(Friedhofssatzung – FS)

vom 26.11.2020

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Bestattung
§ 3	Bestattungspflichtige, -berechtigte
§ 4	Benutzungsrecht
§ 5	Benutzungszwang
§ 6	Anzeigepflicht, Bestattungszeitpunkt
§ 7	Grabstätten
§ 8	Größe der Grabstätten
§ 9	Nutzungsrechte an Grabstätten, Ruhefristen
§ 10	Überschreibung von Nutzungsrechten
§ 11	Unterhalt und gärtnerische Gestaltung auf Grabstätten
§ 12	Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und deren bauliche Anlagen
§ 13	Gestaltung und Größe von Grabmalen
§ 14	Aufstellung, Unterhalt, Verkehrssicherung und Entfernung von Grabmalen
§ 15	Leichenhaus
§ 16	Verhalten im Friedhof
§ 17	Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhofsanlagen
§ 18	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 19	Haftung
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Inkrafttreten

Satzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Petersdorf
(Friedhofssatzung – FS)

vom 26.11.2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Petersdorf (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt *eine* öffentliche Bestattungseinrichtung für das Gemeindegebiet mit folgenden Friedhofsanlagen und Leichenhäusern, samt Zubehör:

- a) die in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden Friedhöfe Alsmoos neu, Hohenried und Willprechtzell,
- b) der in der Trägerschaft der Gemeinde stehende Friedhofsteil in Alsmoos alt
- c) die gemeindlichen Leichenhäuser in den unter Buchstaben a) und b) genannten Friedhöfen

(2) ¹Art und Umfang der Einrichtung bestimmt die Gemeinde. ²In Plänen und Verzeichnissen je Friedhofsanlage sind dokumentiert und werden fortgeschrieben:

- a) baulichen Anlagen, Wege und Gemeinflächen,
- b) Grabfelder,
- c) Lage, Art und Nummerierung der einzelnen Grabstätten,
- d) zeitliche und personenbezogene Belegung aller mit Nutzungsrechten vergebenen Grabstätten,
- e) zur Neubelegung frei gegebene Grabstätten,
- f) aktuelle und historische Nutzungsinhaber.

§ 2 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 3 Bestattungspflichtige, -berechtigte

(1) ¹Bestattungspflichtig sind die Angehörigen, die für die Bestattung und die damit vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen haben:

- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister,
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
- h) die Schwägerinnen ersten Grades.

²Die persönliche Verpflichtung und damit Berechtigung tritt ein, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder rechtlich verhindert sind. ³Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet/berechtigt.

(2) ¹Nachrangig zum Personenkreis gemäß Absatz 1 können auch weitere Personen berechtigt sein, das Benutzungsrecht nach § 4 wahrzunehmen. ²Hierzu entscheidet die Gemeinde.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Das dem Bestattungsberechtigten nach § 3 zustehende Benutzungsrecht bezieht sich auf

- a) Verstorbene, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder früher dort ihren Lebensmittelpunkt hatten,
- b) Verstorbene, die noch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besaßen,
- c) verstorbene Familienangehörigen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 eines Nutzungsberechtigten (§§ 9, 10) an einem belegungsfähigen Grab,
- d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) ¹Ein über Absatz 1 hinausgehendes Recht besteht nicht. ²Es kann auf begründeten Antrag von der Gemeinde im Einzelfall eingeräumt werden.

(3) ¹Die Ausübung des Benutzungsrechts setzt die Anzeige des Todesfalls (§ 6 Abs. 1) sowie den Erwerb (§ 9) oder das Überschreiben eines Nutzungsrechts (§ 10) an einer Grabstätte voraus. ²Der Umfang des Benutzungsrechts ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Satzung.

(4) ¹Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gestattet. ²Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Soweit ein Benutzungsrecht gemäß § 4 Absatz 3 ausgeübt wird, gilt ein Benutzungszwang nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3.
- (2) ¹Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der Leichenhäuser zu verbringen. ²Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim usw.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einer Feuerbestattungsanlage verbrannt werden soll.
- (3) ¹Folgende Verrichtungen zur Bestattung auf den Friedhofsanlagen werden von der Gemeinde oder ihrem Erfüllungsgehilfen hoheitlich ausgeführt:
 - a) Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) Beisetzung von Urnen,
 - c) Versenken des Sarges,
 - d) Überführung des Sarges/ der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte, einschließlich Stellung der Träger.

²Satz 1 gilt auch für die Vornahme von Ausgrabungen und Umbettungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten. ³Diesbezügliche gerichtliche oder behördliche Anordnungen bleiben unberührt.

- (4) Über Befreiungen von Absätzen 2 und 3 entscheidet die Gemeinde auf Antrag.

§ 6 Anzeigepflicht, Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde oder ihrem beauftragten Erfüllungsgehilfen anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das zuständige Pfarramt im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten (§§ 9, 10), dessen beauftragten Bestattungsunternehmen und der Gemeinde oder ihren Erfüllungsgehilfen fest.

§ 7 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können nur Nutzungsrechte im Rahmen dieser Satzung erworben werden.

(2) ¹Es werden folgende Arten an Grabstätten angeboten:

- a. Einzel-, und Doppel-Grabstätten
- b. Urnengrabstätten
- c. Urnengrabstätten im besonderen Gestaltungsbereich
- d. Urnen-Baumgrabstätten
- e. Urnengrabfeld (anonym)
- f. Ehrengrabstätten

²Ein Recht auf Anlage oder Verfügbarkeit aller Arten an Grabstätten auf allen Friedhofsanlagen besteht nicht.

(3) ¹In einer Einzelgrabstätte können bis zu zwei Verstorbene und in einer Doppelgrabstätte bis zu vier Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. ²Es können auch zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) ¹Eine Urnen-Baumgrabstätte dient der Beisetzung ausschließlich *einer* Urne. ²Die Gemeinde stellt dem Nutzungsberechtigten die Grabmalplatte zur Verfügung. ³Darauf kann auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten der Name des Verstorbenen angebracht werden. ⁴Grabdenkmale jeglicher Art sowie Kennzeichnungen und Schilder an den Bäumen sind ausgeschlossen. ⁵Eine individuelle Grabpflege wie auch das Anbringen oder Ablegen von Grabschmuck oder das Aufstellen von Grablichtern ist nicht zulässig. ⁶Die Urnen-Baumgräber werden ausschließlich durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. ⁷Weitergehende Rechte und Pflichten bestehen nicht.

(6) ¹Das Urnengrabfeld ist eine anonyme Gemeinschaftsanlage, in dem Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. ²Ein Platz wird vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht, auf Verlangen des Bestattungspflichtigen oder wenn die Gemeinde für die Bestattungskosten aufzukommen hat. ³Die Stelle der Bestattung wird nicht gekennzeichnet. ⁴Bestattungen auf dem Urnengrabfeld finden nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ⁵Sie werden von der Gemeinde in würdiger Form durchgeführt. ⁶Das Urnenfeld wird ausschließlich durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. ⁷Insoweit bestehen keine Rechte und Pflichten.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 8 Größe der Grabstätten

¹Für die Anordnung und Einteilung der Grabstätten ist der Friedhofsplan maßgebend. ²Die Außenmaße der zur Nutzung überlassenen Grabstätten richten sich hinsichtlich Länge (Tiefe) und Breite grundsätzlich nach den Fluchtlinien der vorhandenen benachbarten Grabstätten. ³Im Rahmen der Grabmalerlaubnis (§ 12) werden die Maße vorgegeben. ³Bei Urnen-Baumgräbern werden die Positionen der 30 x 30 cm großen Grabmalplatten von der Gemeinde vorgegeben; darüber hinaus besteht keine Flächenzuordnung.

§ 9 Nutzungsrechte an Grabstätten, Ruhefristen

- (1) ¹An einer zur Belegung freigegebenen Grabstätte kann nur aufgrund eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht erworben werden. ²In diesem Fall wird das Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist (Abs. 8) verliehen. ³Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätten-Lage besteht nicht.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde). ²Eine Graburkunde entfällt für Bestattungen im Urnengrabfeld.
- (3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann sein Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der anteiligen Grabnutzungsgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles bei Urnengrabstätten und Urnen-Baumgrabstätten wiederholt um fünf oder zehn, bei Einzel- und Doppel-Grabstätten auch um 25 weitere Jahre verlängert werden. Im anonymen Urnenfeld besteht keine Verlängerungsmöglichkeit.
- (4) ¹Für jede später folgende Bestattung in einer Grabstätte ist das laufende Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist dieser Bestattung zu verlängern und ggf. auf die jeweils bestattungsberechtigte Person zu überschreiben (vgl. § 10). ²Satz 1 gilt nicht, wenn Urnen in Einzel- oder Doppelgrabstätten beigesetzt werden und das dort bestehende Nutzungsrecht die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung zeitlich umfasst.
- (5) ¹Vom Ablauf eines Nutzungsrechts werden der Berechtigte, hilfsweise seine Angehörigen in gerader Linie, die Erben oder die Pfleger der Grabstätte, benachrichtigt. ²Soweit kein Antrag auf Verlängerung gemäß Abs. 3 eingeht, verfügt die Gemeinde anderweitig über die Grabstätte.
- (6) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht während einer laufenden Ruhefrist (vgl. Abs. 8) ist ausgeschlossen.
- (7) ¹Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde unaufgefordert mitzuteilen. ²Den Tod eines Nutzungsberechtigten teilt sein Erbe, Vermächtnisnehmer oder Testamentsverwalter der Gemeinde mit.
- (8) ¹Die Ruhefrist beträgt bei Beisetzungen
 - a) von Särgen 25 Jahre, und
 - b) von Urnen 10 Jahre.

²Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. ³Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorangehende ab.

§ 10 Überschreibung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Rechtes zugunsten einer anderen natürlichen Person erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann die Person die Überschreibung eines laufendenden Nutzungsrechtes auf ihren Namen beanspruchen, der es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb dessen Reihenfolge hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor einer jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Überschreibung gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person übertragen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung der Grabstätte erhält der neue Nutzungsberechtigte eine neue Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 11 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung auf Grabstätten

- (1) ¹Die Nutzungsberechtigten an Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu deren würdigen Herrichtung und Erhaltung verpflichtet. ²Die Nutzungsberechtigten an Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) sind innerhalb der gleichen Frist verpflichtet, das den Gestaltungsvorschriften des § 13 Abs. 4 entsprechende Grabmal zu errichten.
- (2) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) dürfen nur klein- und schwachwüchsige Gehölze/ Dauerpflanzen Verwendung finden. ²Diese sind zurückzuschneiden, zu ersetzender oder zu entfernen, wenn sie eine Wuchshöhe von
 - a) 150 cm bei Erdgrabstätten, oder
 - b) 80 cm bei Urnenerdgrabstätten
 erreichen oder über die Grabgröße gemäß § 8 hinauswachsen. ³Auf Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) ist lediglich das Ablegen von Blumen oder Gebinden direkt auf dem liegenden Grabmal zulässig.
- (3) ¹Verwelkte Blumen und Gebinde, abgestorbene Pflanzen(-teile) und vertrocknete Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. ²Bei Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) nimmt diese Aufgabe nachrangig die Gemeinde unter Ausschluss von Entschädigungsansprüchen wahr.
- (4) ¹Anpflanzungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes

nicht abgeräumt worden sind. ²Satz 1 findet keine Anwendung bei Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c).

- (5) ¹Sobald eine Bestattung in einer bestehenden Grabstätte ansteht (vgl. § 6), haben der Nutzungsberechtigte an dieser Grabstätte wie der Bestattungsberechtigte die Verpflichtung, die Grabstätte auf eigene Kosten unverzüglich in dem Umfang frei zu machen, wie es für die gewählte Art der Bestattung erforderlich ist. ²Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Grababdeckplatten oder liegenden Grabmalen. ³Ein entschädigungsloses Abräumen von Bepflanzungen, das Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen und liegenden Grabmalen bei Urnengrabstätten sowie das Entfernen von Altfundamenten kann alternativ gegen Gebühr bei der Gemeinde beauftragt werden. ⁴Die erforderlichen Leistungen nach Satz 3 werden durch die Gemeinde ersatzweise erbracht, wenn sie von den nach Satz 1 Verpflichteten nicht rechtzeitig bewerkstelligt oder beauftragt wurden.

§ 12 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und bauliche Anlagen sowie jede Veränderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und/oder der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen treffen, die sich auf das Grabmal, die Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist spätestens sechs Wochen vor Errichtung oder Veränderung des Grabmales oder deren bauliche Anlage bei der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten oder seinen schriftlich bevollmächtigten Handwerker zu beantragen. ²Dem Antrag ist dreifach beizufügen:
- a) ein maßstabsgetreuer Grabmalentwurf bzw. ein maßstabsgetreuer Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Höhe, Breite und Tiefe, sowie unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Anordnung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts und der Anordnung
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung, insb. § 13 entspricht.
- (5) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale oder bauliche Anlagen, für die auch nachträglich nach dieser Satzung keine Erlaubnis ausgesprochen werden kann, sind nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten unter angemessener Frist auf eigene Kosten zu entfernen. ²§ 18 bleibt unberührt.
- (6) Die Absätze 1 mit 5 gelten nicht für Grabmale auf Grabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c).

§ 13 Gestaltung und Größe von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen hinsichtlich ihrer Art, Gestaltung, Bearbeitung und Größe dem Zweck des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen und würdigen Gedenkort entsprechen.
- (2) ¹Bei Einzel-, und Doppel-Grabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig. ²Stehende Grabmale sind bis zu einer Höhe von max. 150 cm zulässig.
- (3) Bei Urnenerdgrabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) sind stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 80 cm und 60 cm Breite sowie liegende Grabmale zulässig. ²Soweit eine Bepflanzung erfolgt, ist die Grabstätte mit einer festen Umrandung abzugrenzen.
- (4) ¹Bei Urnenerdgrabstätten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) sind ausschließlich liegende Grabmale mit den festen Maßen 80 cm Tiefe und 60 cm Breite sowie einer maximalen Stärke von 20 cm zulässig. ²Bei Ausführung in Pultform bemisst sich die maximale Stärke an der hinteren Kante.

§ 14 Aufstellung, Unterhalt, Verkehrssicherung und Entfernung von Grabmalen

- (1) ¹Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen müssen ihrer Größe entsprechend dauerhaft und standsicher nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung) aufgestellt und erhalten werden. ²Von der Gemeinde hergestellte Fundamente dürfen nicht verändert werden.
- (2) ¹Der Nutzungsberechtigte hat sein Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. ⁴Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal oder einer baulichen Anlage eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren sowie das Grabmal bzw. die bauliche Anlage provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung oder den Abbau von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen an den Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) ¹Zum Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabmal durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Rechtsnachfolger zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. ²Im Zusammenhang mit der Benachrichtigung gemäß § 9 Abs. 5 fordert die Gemeinde hierzu rechtzeitig auf.

§ 15 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof.
- (2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Der Nutzungsberechtigte für die zur Bestattung geöffnete Grabstätte entscheidet, ob die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen soll. ⁴Trifft er keine Entscheidung, bleibt der Sarg geschlossen.

§ 16 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhofsanlagen ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde),
 - b) zu rauchen,
 - c) die Wege mit (Kraft-) Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Fahrräder und Tretroller sind an vor den Zugängen abzustellen. Sie dürfen ausnahmsweise bis zu den Grabstätten *geschoben* werden, wenn sie dem Transport schwerer Lasten (wie Erdmaterial, Kränzen, Schalen und Pflanzen) dienen. Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zur Beförderung von Kindern, Kranken und Behinderten sind ausgenommen.
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art oder gewerbliche oder sonstige Leistungen feilzubieten, anzupreisen oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Wege, Plätze, und Gräber zu verunreinigen,
 - f) Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - g) Gefäße und Gegenstände jeglicher Art zwischen oder hinter den Grabstätten aufzubewahren,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - i) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

§ 17 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhofsanlagen

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Störungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Diebstahl und Grabschändung hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 5 Absatz 2 dem Leichenhauszwang nicht nachkommt,
b) dem in § 5 Absatz 3 festgelegten Verrichtungsvorbehalt der Gemeinde handelt,

- c) § 6 Absatz 1 der unverzüglichen Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- d) § 10 Abs. 1 die Grabstätte nicht anlegt und erhält,
- e) § 11 Abs. 3 die Erlaubnis vor Errichtung oder Veränderung des Grabmals nicht einholt
- f) § 16 sich entgegen der Würde des Ortes verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Petersdorf vom 23.12.1993 außer Kraft.

Petersdorf, den 26.11.2020

Gemeinde Petersdorf

gez.

Dietrich Binder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Petersdorf hat
in seiner Sitzung am 16.11.2020 die

Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Petersdorf (Friedhofssatzung – FS)

vom 26.11.2020 beschlossen.

Die Satzung wurde am 30.11.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Petersdorf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.12.2020 angeheftet und am 13.01.2021 abgenommen.

Aindling, den 20.01.2021

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle